[illegible]

[illegible] § 9 -BBAUG- [illegible] ZU § 2, ABS. 10 -BBAUG- ÜBER [illegible]

[illegible] 1968, BGBL. I.S. 1283).

ZEICHENERKLÄRUNG

KENNZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	MASS DER BAUL. NUTZUNG							MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE	ZULÄSSIGE BETRIEBSARTEN (§ 9, ABS. 4 -BAUNVO.-) MAX. PLANUNGSRICHTPEGEL (ÄQUIV. DAUERSCHALLP. NACH DIN. VORNORM 18005) IN dB(A)	
		ABSTANDSVORSCHRIFT SIEHE § 25 HESS. BAUORDNUNG-HBO- V. 6. 7. 1957 GVBL. S.101	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE				GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL				
			HAUPTGEB.		GARAGEN DOCH NEBENANLAGEN (siehe § 14 BAUNVO)		ÜBERBAUBARE FLÄCHEN					
		O = OFFEN	HÖCHST	ZWING	HÖCHST	ZWING	GRZ	GFZ			TAG	NACHT
1	GE (GEWERBE GEBIET)	O	II	-	-	I	0,8	1,6	2000 m²		60	45
2	FLÄCHE FÜR DIE ABWASSER BESEITIGUNG											

GRENZE DES RÄUMLICHEN PLANGELTUNGSBEREICHES

VERKEHRSFLÄCHE (FAHRBAHN, GEHWEG)

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VORDERE UND HINTERE BAUGRENZEN

GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

A — VORHANDENER ABWASSERKANAL

IM BEREICH ZWISCHEN SICHTLINIE U. LANDESSTR. DÜRFEN KEINE MASSNAHMEN (EINFRIEDIGUNGEN, BEPFLANZUNGEN, LAGERUNGEN ETC.) VORGENOMMEN WERDEN, DIE DIE SICHT ÜBER 1,10 M HÖHE - BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHNEN IM KREUZUNGSBEREICH - BEEINTRÄCHTIGEN.

GRÜNFLÄCHEN (VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN)

BEGRÜNDUNG:

UM DIE AUSDEHNUNGSWÜNSCHE VON VORWIEGEND EINHEIMISCHEN GEWERBE-BETRIEBEN ZU ERMÖGLICHEN, WURDE DER VORLIEGENDE BEBAUUNGSPLAN ERSTELLT.
DIE KOSTEN DER ERSCHLIESSUNGSTRASSE SOWIE DER BE- UND ENTWÄSSERUNG KÖNNEN ZUM GRÖSSEREN TEIL DURCH DIE ERHEBUNG VON ERSCHLIESSUNGS-BEITRÄGEN GEDECKT WERDEN.

STATISTIK

CA. 8 WE AUF CA. 2,85 HA
CA. 25 EW (EINWOHNER).

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG UND § 6 ABS. 4 HGO I.V.M. § 16 DER HAUPTSATZUNG DES PLANUNGSVERBANDES DARMSTADT (FASSUNG VOM 12. 6. 73) IN DER ZEIT VOM 14. 2. 74 BIS 14. 3. 74 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN SATZUNGSGEMÄSS AM 13. 2. 1974 BEKANNTGEMACHT.

DER BEB-PLAN IST SOMIT AM 15. 3. 1974 VERBINDLICH GEWORDEN.

DARMSTADT, DEN 13. 2. 1974

Genehmigt
der Vfg. vom 11. Jan. 1974
Az. V/3-61 d 04/01
Darmstadt, den 11. Jan. 1974
Der Regierungspräsident
im Auftrage:

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DARMSTADT

PLANBEZEICHNUNG:

BAULEITPLÄNE DES PLANUNGSVERBANDES DER GEMEINDEN DES LANDKREISES DARMSTADT, VERBANDSSATZUNG VOM 30. DEZ. 1963 (STAATSANZEIGER NR. 3/1964 VOM 20. JAN. 1964, S. 92) IN DER FASSUNG (NACHTRAG NR. 3) VOM 19. DEZ. 1969 (STAATSANZEIGER NR. 2/1970 VOM 12. JAN. 1970, S. 64).

BEBAUUNGSPLAN DES PLANUNGSVERBANDES FÜR DAS GEWERBEGEBIET: "SÜSSLINGSWIESEN" IN:

NIEDER-BEERBACH

BESTEHEND AUS: 1 BLATT PLANTEIL
BLATT TEXTTEIL VOM:

MASSTAB: 1:1000

(GEM. §§ 8 UND 30 DES BUNDESBAUGESETZES -BBAUG- VOM 23. 6. 1960 BGBL. I.S. 341).

ANLAGE: BLATT SCHRIFTL. BEGRÜNDUNG VOM:
S. RANDLEGENDE (§ 9, ABS. 6 -BBAUG-)
BLATT HÖHENPROFILPLÄNE VOM:

BEARBEITET: (§ 2, ABS. 3 -BBAUG-)
DER PLANUNGSVERBAND DER GEMEINDEN DES LANDKREISES DARMSTADT
- TECHNISCHE ABTEILUNG -

DARMSTADT, DEN 6. 11. 1973

BESCHLOSSEN:
ALS SATZUNG (§ 14 VERBANDSSATZUNG) AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER VERBANDSVERSAMMLUNG VOM 9. 11. 1973

Baumann

Bp-Plan-Nr. 1384